

INGENIEURVERTRAG

über das Leistungsbild Objektplanung gemäß § 34 HOAI

Zwischen

Stadt Bützow
Am Markt 1
18246 Bützow
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Grüschow

- nachstehend AG genannt -

und dem Beratenden Ingenieur

vertreten durch Geschäftsführer

- nachstehend AN genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Durchführung der anteiligen Planungs- und Bauleitungsarbeiten

Stadt Bützow

- Sanierung der Wilhelm-Schröder-Sporthalle in Bützow-

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1. Die Grundlagen des Vertrages sind in Anlehnung an die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure - HOAI - in der bei der Durchführung der jeweiligen Arbeiten geltenden Fassung gefasst.

§ 3 Grundlagen zu den Leistungen des AN

Die 1. Leistungsstufe besteht aus den Leistungsphasen 1 bis 3; in diesem Vertrag unter § 4, Ziffern 4.2.1. bis 4.2.3.

Die 2. Leistungsstufe besteht aus der Leistungsphase 4; in diesem Vertrag unter § 4 Ziffern 4.3.1.

Die 3. Leistungsstufe besteht aus den Leistungsphase 5 - 8; in diesem Vertrag unter § 4 Ziffern 4.4.1. bis 4.4.4.

Die 4. Leistungsstufe besteht aus der Leistungsphase 9; in diesem Vertrag unter § 4 Ziffern 4.5.1.

Mit Vertragsschluss wird zunächst die Leistungsstufe 1 beauftragt. Ein Anspruch auf die Beauftragung der Leistungsstufen 2 - 4 besteht nicht. Der AN kann allein aus dem Umstand, dass hier eine gestufte Beauftragung erfolgt, auch keine weiteren Ansprüche herleiten. Für die Folgebeauftragung gelten die Bedingungen des Vertrages.

Die Beauftragung mit der Leistungsstufe 2 -4 bedarf jeweils zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Mitteilung durch den Auftraggeber.

3.1. Für die weiteren Leistungen gelten die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.

3.2. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.

§ 4 Leistungen des AN

4.1. Der AN hat die folgenden Leistungen aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume gemäß § 34 HOAI zu erbringen.

4.2. Leistungen der Stufe 1

4.2.1. Grundlagenermittlung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI 2021.

4.2.2. Vorplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI 2021.

4.2.3. Entwurfsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI 2021.

4.3. Leistungen der Stufe 2

4.3.1. Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI 2021.

4.4. Leistungsstufe 3

4.4.1. Ausführungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI 2021.

4.4.2. Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI 2021.

4.4.3. Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 7 der Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI 2021.

4.4.4. Objektüberwachung und Dokumentation

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI 2021.

4.5. Leistungen der Stufe 4

4.5.1. Objektbetreuung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI 2021.

§ 5 Allgemeine Pflichten des AN

- 5.1. Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist der AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Der AN ist verpflichtet das Ende seiner Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Unterlässt der AN die Anzeige, hat er nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 5.2. Der AN verpflichtet sich, als Projektleitung für dieses Projekt einzusetzen:
- 5.3. Der AN verpflichtet sich, als Projektbearbeiter/in für dieses Projekt einzusetzen:
- 5.4. Der AN verpflichtet sich, als Bauüberwacher/in für dieses Projekt einzusetzen:

Die Projektleitung muss jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung gegenüber der AG verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten ist der AN nicht befugt und nicht verpflichtet.

- 5.5. Die Änderung der o.g. Personen muss dem AG in Textform bekannt gegeben werden. Zusätzlich bedarf es der Zustimmung des AG in Textform.
- 5.6. Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für die AG.

§ 6 Termine & Fristen

- 6.1. Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, zu fördern und zu vollenden, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist der:

31.12.2028

- 6.2. Daneben hat der AN folgende Termine als verbindliche Vertragstermine einzuhalten:

Beauftragung = Planungsbeginn:	01.09.2026
Abschluss Grundlagenermittlung:	30.09.2026
Abschluss Vorplanung:	17.11.2026
Abschluss Entwurfsplanung:	24.01.2027

- 6.3. Der AG und der AN werden einen Rahmenterminplan in Zusammenarbeit mit anderen fachlich beteiligten Planungsbüros innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss einvernehmlich festlegen. Der Rahmenterminplan hat die Vorgaben aus dem Vergabeverfahren und dem Angebot des AN. Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann die AG unter Berücksichtigung der Belange des AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

- 6.4 Aufgrund der vertraglich vorgesehenen Stufenbeauftragung bedarf die Festlegung weiterer verbindlicher Vertragstermine einer Abstimmung der Parteien vor, bei oder nach der jeweiligen Beauftragung. Im Falle der Nichteinigung ist der AG berechtigt, die Termine einseitig unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen festzulegen.
- 6.5 Der AN verpflichtet sich, dem AG mit angemessenem zeitlichem Vorlauf den Termin, zu dem eine beauftragte Leistungsphase abgeschlossen sein wird, in Textform anzuzeigen. Ferner verpflichtet sich der AN, dem AG rechtzeitig in Textform darauf hinzuweisen, bis wann die Beauftragung des AN mit den noch nicht beauftragten Leistungen spätestens erfolgen muss, damit es nicht zu einer Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs sowie der Fertigstellung des Bauvorhabens kommt.
- 6.6 Der AN hat den AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig in Textform auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und gleichzeitig Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von dem AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat der AN die Terminpläne fortzuschreiben und dem AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen des AN werden durch eine Freigabe des AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen des AN, die dieser unbedingt einzuhalten hat.

§ 7 Vergütung

- 7.1. Der Honorarermittlung der vom AN zu erbringenden Leistungen werden zugrunde gelegt die nach §§ 4, 6, 33 HOAI 2021 anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenschätzung des AG ohne Umsatzsteuer bis zur Erstellung der von dem AG freigegebenen Kostenberechnung.

Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Stufe 1 Leistungsphase 1 & 2) die Kostenschätzung an deren Stelle. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

- 7.2. Die Parteien legen der Honorarermittlung die für die Leistungen dieses Vertrags einschlägigen Honorartafeln als Orientierungswerte zugrunde, §§ 2a Abs. 1, 35 HOAI 2021. Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 34 und 35 HOAI 2021 i.V.m. der Anlage 12 Nummer 12.2 wird einvernehmlich festgelegt:

Honorarzone III, von- Satz

- 7.3. Die Parteien bewerten die Leistungen nach § 34 HOAI 2021 i. V. m. der Anlage 10.1 HOAI 2021 sowie i. V. m. § 4 des Vertrags wie folgt:

Grundlagenermittlung	00,00 v.H.
Vorplanung	00,00 v.H.
Entwurfsplanung	00,00 v.H.
Genehmigungsplanung	00,00 v.H.
Ausführungsplanung	00,00 v.H.
Vorbereitung der Vergabe	00,00 v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe	00,00 v.H.
Bauoberleitung	00,00 v.H.
Objektbetreuung	00,00 v.H.
Gesamt	00,00 v.H.

- 7.4. Für den Fall der Vergütung bestimmter Leistungen nach Zeitaufwand sind als Stundensätze vereinbart:

Beratenden Ingenieur/Geschäftsführer	0,00 €
Ingenieure /M.Eng. /B.Eng.	0,00 €
technische bzw. sonst. Mitarbeiter	0,00 €

- 7.5. Die Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden pauschal mit **0,00 v. H.** des Honorars erstattet.
- 7.6. Die gesetzliche Umsatzsteuer für das Honorar des Ingenieurs und für die Nebenkosten wird gesondert vergütet.

§ 8 Haftpflichtversicherung des AN

- 8.1. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung betragen:
- | | |
|----------------------|---------------|
| für Personenschäden | 0,00 € |
| für sonstige Schäden | 0,00 € |
- 8.2. Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
- 8.3. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages die Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 9 Vertragsstrafen

- 9.1. Werden die in § 6 Ziffer 6.2. festgelegten Fristen dieses Vertrages aus einem vom Auftragnehmer zu vertretendem Grunde überschritten, hat der Auftraggeber für jede Woche der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,5 % der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Sobald der Auftragnehmer bzgl. eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

§ 10 Haftung und Verjährung

- 10.1. Die Mängelrechte des Auftraggebers richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 650p i. V. m. 631 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 14 dieses Vertrages festgehaltenen Kündigungsregelungen.
- 10.2. Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass die AG die Leistungen des AN in Textform als vertragsgemäß anerkennt (formelle Abnahme).

§ 11 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 11.1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Prüfungsverfahren für die Baumaßnahme durch die Prüfungsstellen für abgeschlossen erklärt ist.

§ 12 Herausgabe von Unterlagen

- 12.1. Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen / gefertigten Pläne sind dem Auftraggeber in 5-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf einem digitalen Datenträger im pdf-Format, Pläne und Zeichnungen zusätzlich in den Formaten pdf (maßstabsgetreu), dxf und dwg nach Erbringung einer jeden Leistungsphase auszuhändigen. Sie werden Eigentum des Auftraggebers.

Für die Erstellung von Ausfertigungen in Papierform wird nach der 5. Ausfertigung jede weitere Ausfertigung wie folgt pauschal berechnet: **0,00 €/psch**

- 12.2. Sämtliche dem Auftragnehmer überlassenen Pläne / Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrags zurückzugeben.

- 12.3. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, für den Auftraggeber eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens jeweils in 2-facher Ausfertigung in Papierform und digital auf einem Datenträger zusammen zu stellen und im Rahmen der Leistungsphase 8 an den Auftraggeber zu übergeben. Zu dieser Dokumentation zählen insbesondere folgende Unterlagen :

- Bautagebuch
- Prüfprotokolle
- Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen, staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (z. B. TÜV)
- Gewährleistungsübersicht

- 12.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach einer Frist von 5 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem Auftraggeber die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und den Auftraggeber von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.

§ 13 Urheberrecht

- 13.1. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse, wie insbesondere den Planungen, überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

- 13.2. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Leistungen und Arbeitsergebnisse - ganz oder in Teilen - zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung des in § 1 des Vertrages genannten Bauvorhabens. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich des errichteten Bauvorhabens bzw. Vervielfältigungen

hiervon, - ganz oder in Teilen - zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

- 13.3. Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie des auf deren Grundlage errichteten Bauvorhabens vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Auftragnehmer soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen von dem Auftraggeber angehört werden.
- 13.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.
- 13.5. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse vorsätzlich Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- 13.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrages das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den Auftraggeber. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
- 13.7. Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Bauvorhaben ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- 13.8. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Beendigung des Vertrags nach der Leistungsstufe 1 bzw. der Leistungsstufe 2 oder im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. der Beendigung des Vertrages geschaffen hat.

§ 14 Kündigung

- 14.1. Wird dieser Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer ein Honorar nur für die bis zur Kündigung beauftragten, mängelfrei und vertragsgemäß erbrachten und verwertbaren Leistungen zu.
- 14.2. Macht der Auftraggeber von seinem freien Kündigungsrecht nach § 648 BGB Gebrauch oder wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so finden die §§ 648, 648a BGB Anwendung.
- 14.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses den von dem Auftragnehmer erreichten Leistungsstand gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren. Die so zustande gekommene Dokumentation ist für die Abgrenzung der erbrachten Leistungen maßgeblich. Kommt der Auftragnehmer trotz eines Hinweises des Auftraggebers zu der Verpflichtung nach Satz 1 zur gemeinsamen Feststellung und Dokumentation nicht fristgerecht nach, so sind bei der Abgrenzung der erbrachten Leistungen nur solche Leistungen zu berücksichtigen, die dem Auftraggeber bis zum Zugang der Kündigung nachgewiesen worden sind.
- 14.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie mit den vorstehenden Regelungen die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben und die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB für beide Seiten erloschen sind; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.
- 14.5. Kündigungen haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Abnahme und Zahlung

- 15.1. Der AN ist bei Beauftragung der Stufe 3 dieses Vertrages berechtigt, nach der Erbringung der Leistungen der Leistungsphase 8 die Teilabnahme seiner bisher erbrachten Leistungen zu verlangen, frühestens jedoch mit Abnahme der letzten bauausführenden Leistung eines Unternehmers. Wird die Stufe 3 dieses Vertrages nicht beauftragt, erfolgt eine Abnahme nach Erbringung der Leistungen der endgültig zuletzt beauftragten Stufe. Im Übrigen werden Teilabnahmen ausgeschlossen. Freigaben von Planungsleistungen am Ende einer Leistungsphase sind keine (Teil-) Abnahmen, sondern konkretisieren lediglich die Planungsleistung als Grundlage für die weitere Leistungserbringung.

Der AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.

Der vom AN zu erstellende Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Gesamtkosten i. S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276 (diese Anforderung gilt nur bei vollständiger Durchführung dieses Vertrages) oder für den Fall, dass dieser Vertrag nicht vollständig durchgeführt wird aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten, einschließlich Verbindlichkeiten.
- Nachweis über die Erbringung aller vom AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

- 15.2. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung bei dem AG.
- 15.3. Die Rechnungsstellung erfolgt zwingend in elektronischer Form als X-Rechnung und als PDF-Dateiformat.

§ 16 Datenschutz

16.1. Mit dem Vertragsabschluss willigt der Auftragnehmer in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber ein. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort der Baumaßnahme, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind.
- 17.2. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten richtet sich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle.

§ 18 Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

- 18.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 18.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung / Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 18.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis in rechtlich wirksamer Form der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Auftraggeber

Bützow, den
(Ort und Datum)

Auftragnehmer

, den
(Ort und Datum)

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift, Stempel)